

Richtlinie

für die Förderung der Qualitätsverbesserung der Niederösterreichischen Rinderzucht - „NÖ - Genetik Programm“, beschlossen von der NÖ Landesregierung am 16.12.2014

1. Förderungsträger

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 61 00-4, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forst-wirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel

- Die Einführung und Erhaltung hoher Qualitätsstandards in der NÖ-Rinderzucht.
- Eine Kostenentlastung bei den Aufwendungen für die Qualitätsarbeit.
- Die Stärkung des Qualitätsbewusstseins in allen Stufen der Rinderzucht.
- Die Qualitätsverbesserung der Rinderzucht entsprechend den Erfordernissen des Marktes.
- Die Förderung der Verbraucherinteressen durch die Verbesserung des Qualitätsstandards in der Rinderzucht.

Diese Förderung dient auch der Sicherung des Produktionsstandortes Nieder-österreichs und der Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Landbewirtschaftung geleistet, besonders im Berggebiet.

3. Gegenstand

- Durchführung und laufende Betreuung der Herdebuchführung
- Beratung der Herdebuchbetriebe im Betriebsmanagement und Qualitäts-management
- Organisation und Durchführung von Messen und Schauen von qualitativ hochwertigen Zuchtrindern

4. Förderungswerber

NÖ Rinderzuchtverbände die nach dem NÖ-Tierzuchtgesetz als Züchtervereinigung anerkannt sind.

5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Niederösterreichischen Zuchtverbände müssen die Bestimmungen des NÖ-Tierzuchtgesetzes und die darin enthaltenen Qualitätsverbessernden Maßnahmen einhalten.
- 5.2 Die Niederösterreichischen Zuchtverbände müssen ein Zuchtprogramm vorlegen.

6. Umfang der Förderung

Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln kann die Förderung erfolgen für:

- 6.1 Beihilfen für die Durchführung und laufende Betreuung der Herdebuchführung laut NÖ-Tierzuchtgesetz mit bis zu max. 80 % der Kosten.

Schulungs- und Beratungskosten im Zuge der Betreuung der Herdebuchbetriebe mit bis zu max. 80 % der Kosten.

- 6.2 Beihilfen zur Deckung von Kosten bei Veranstaltungen wie Ausstellungen, Messen und Schauen bis zu max. 80 %.

Die Maßnahme deckt folgende Kosten ab:

- a) Teilnahmegebühren
- b) Reisekosten inkl. Nächtigung
- c) Kosten für Veröffentlichungen
- d) Miete für Ausstellungsräume (Standmieten)

Allfällige nach sonstigen Bestimmungen gewährte Förderungsbeiträge sind bei der Bemessung der Beihilfe zu berücksichtigen. Die Förderung von Investitionen ist im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Über die konkrete Höhe der Förderung entscheidet das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abteilung Landwirtschaftsförderung jährlich innerhalb der in den Punkten 6.1 und 6.2 festgelegten Grenzen.

7. Förderungsabwicklung

- Förderungsabwicklungsstelle ist das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abteilung Landwirtschaftsförderung.
- Die Förderung erfolgt auf Antrag des Förderungswerbers.
- Die Kostenanerkennung erfolgt ab Antragstellung.
- Die Verpflichtungserklärung bildet einen integrierten Bestandteil der Förderzusage.

8. Kontrolle und Sanktionen

- 8.1 Der Förderwerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- 8.2 Wurde auf Grund von Angaben und Handlungen des Förderungsempfängers Förderungen zu Unrecht bezogen, so hat der Förderungswerber den Förderungsbetrag binnen eines Monats ab Feststellung dieser Tatsache zurückzuzahlen.

9. Gruppenfreistellung

Diese Richtlinie unterliegt der Bestimmung der gruppenfreigestellten Verordnung (EG) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die unter 6.1 festgelegten Beihilfen unterliegen dem Artikel 27 der o.g. Verordnung (Beihilfen für den Tierhaltungssektor und Beihilfen für Falltiere), Absatz 1, Buchstabe a.

Die unter 6.2 festgelegten Beihilfen unterliegen dem Artikel 24 der o.g. Verordnung (Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse), Absatz 2, Buchstabe a und Absatz 4, Buchstabe a-e.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Förderung erfolgt aus Mitteln der VS 1/714 905 „NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds“.
- 10.2 Die Richtlinie gilt ab 01.01.2015 bis zum Ablauf der gruppenfreigestellten Verordnung (EG) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- 10.3 Der Förderwerber hat jährlich einen Antrag zu stellen und bestätigt dabei die Richtigkeit der Angaben sowie der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie.
- 10.4 Der Förderungswerber hat jährlich bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahme vorzulegen.
- 10.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.6 Die Förderbewilligungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie, aufzubewahren.
- 10.7 Der Förderungswerber stimmt im Sinne § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.
- 10.8 Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.